



Staatspolitische Kommission  
3003 Bern

Per Mail: Roxane.Galli@sem.admin.ch

Bern, 06.12.2022

**19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf Ihrer Kommission betreffend 19.464 n Pa. Iv. Barrile «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht zum grossen Teil auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik, welche sich als Sektion des Städteverbandes mit sozialpolitischen Fragestellungen auseinandersetzt.

**Allgemeine Einschätzung**

Bis anhin sind Schweizerinnen und Schweizer beim Familiennachzug gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen benachteiligt, weil für Schweizerinnen und Schweizer das in diesem Fall restriktivere Ausländer und Integrationsgesetz (AIG) zur Anwendung kommt, für EU/EFTA-Staatsangehörige hingegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA). Durch die parlamentarische Initiative soll das AIG so geändert werden, dass Schweizerinnen und Schweizer beim Nachzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber EU- und EFTA-Staatsangehörigen nicht weiter diskriminiert werden. Der Städteverband begrüsst die vorgesehene Anpassung, eine Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern gegenüber Personen aus der EU/EFTA im Familiennachzug wird als nicht gerechtfertigt erachtet.

**Detaillierte Beurteilung**

Der Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 Anhang I des FZA ist aktuell grosszügiger geregelt als der Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern nach dem geltenden AIG (Art. 42 Abs. 1 und 2 und 47 G). Insbesondere ist der Kreis der Personen,



die zum Familiennachzug nach dem FZA berechtigt sind, umfangreicher als die Personengruppe nach Artikel 42 Absatz 1 AIG, die nur die Ehegattin respektive den Ehegatten und die Kinder unter 18 Jahren umfasst. Das FZA ermöglicht hingegen den Nachzug der Verwandten in absteigender Linie bis zum Alter von 21 Jahren oder darüber hinaus, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird. Zudem sieht das FZA auch den Nachzug der Verwandten in aufsteigender Linie vor, einschliesslich derjenigen des Ehegatten respektive der Ehegattin, sofern ihr Unterhalt gewährleistet ist. Auch kennt das FZA keine Fristen für den Familiennachzug. Das AIG legt hingegen für den Nachzug der Ehegattin respektive des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren, die nicht über eine Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Mitgliedstaats verfügen, eine Frist fest (Art. 47 AIG).

Es ist richtig, diese Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern beim Familiennachzug zu beheben und die Regelungen im AIG entsprechend den Regelungen im FZA anzupassen. Weder aus staatspolitischer noch aus sozialpolitischer Sicht kann eine Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern beim Familiennachzug gutgeheissen werden.

Gemäss den Untersuchungen des Bundesrates ist zwar das Sozialhilferisiko bei Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2008 und 2016 im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, überdurchschnittlich hoch. Und dieses Risiko ist sogar grösser, wenn die Drittstaatsangehörigen zu einer Schweizer Partnerin oder einem Schweizer Partner ziehen, als wenn es sich bei der nachziehenden Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt (einschliesslich EU/EFTA-Angehörige). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass einigen Städten durch die neue Regelung Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe entstehen. Trotzdem ist der menschenrechtliche Anspruch auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) höher zu gewichten. Bloss aufgrund eines statistisch höheren Sozialhilferisikos darf keine Diskriminierung beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband